



Bornhövedstr. 43  
19055 Schwerin  
E-Mail: info@hamburg-schweriner.de

Tel: (0385) 591430  
Fax: (0385) 5914330  
Web: www.hamburg-schweriner.de

## Informationsbrief

Januar 2021

### Inhalt

- Sachbezugswerte 2021 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
- Rentenerhöhung zur Anpassung der Ost-Renten in vollem Umfang steuerpflichtig
- Zahlung von Verwarnungsgeldern als Arbeitslohn
- Gesetzesänderungen ab 2021
- Übertragung von Kinderfreibeträgen bei nicht verheirateten Eltern
- Neue Werte in der Sozialversicherung für 2021

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

Fälligkeit <sup>1</sup>		Ende der Schonfrist
Mo. 11.01. <sup>2</sup>	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	14.01.
	Umsatzsteuer <sup>4</sup>	14.01.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Sachbezugswerte 2021 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen.<sup>5</sup> Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt.

### Freie Verpflegung/Mahlzeiten

Der Wert für die freie Verpflegung setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für 2021 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
55 €	104 €	104 €	263 €

Der amtliche Sachbezugswert für ein Mittag- oder ein Abendessen beträgt im **Jahr 2021** jeweils **3,47 Euro**. Eventuelle **Zuzahlungen** des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert; bei Zahlungen in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt **kein** steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

- Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11.01., weil der 10.01. ein Sonntag ist.
- Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr bzw. bei jährlicher Zahlung für das vergangene Kalenderjahr.
- Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2020.
- Siehe § 8 Abs. 2 Satz 6 ff. EStG.